



## Antrag auf Erteilung einer Lohnsteuer-Freistellungsbescheinigung für Grenzgänger aus Österreich

**Bitte beachten:**

Dem Antrag ist eine Grenzgängerbestätigung (Ansässigkeitsbescheinigung) des Finanzamts Österreich beizufügen. Das Datum der Ausstellung darf nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Ältere Bestätigungen müssen neu beantragt werden. Sind Sie umgezogen und ist in der Bestätigung noch die alte Adresse ausgewiesen, muss die Bestätigung ebenfalls erneuert werden.

**Arbeitgeber**

Name

Steuernummer

Straße und Hausnummer  
Postleitzahl und Ort

**Vollmacht (falls gewünscht, bitte ausfüllen)**

Die Lohnsteuer-Freistellungsbescheinigung soll nicht mir zugesandt werden, sondern einem anderen Empfänger (z. B. Arbeitgeber). Ich bin damit einverstanden, dass dem Empfänger meine Identifikationsnummer mitgeteilt wird.

Name des Empfängers

Straße und Hausnummer  
Postleitzahl und Ort

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe

**Datum**

**Unterschrift**

**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

# Antrag auf Erteilung einer Lohnsteuer-Freistellungsbescheinigung für Grenzgänger aus Österreich

## Hinweise zu den Antragsvoraussetzungen der Grenzgängerregelung nach dem Doppelbesteuerungsabkommen Österreich (DBA Österreich)

Die **Grenzgängerregelung** gilt nur für Arbeitnehmer, deren Hauptwohnsitz (Lebensmittelpunkt) sich in der Nähe der Grenze befindet und die ihre unselbständige Tätigkeit üblicherweise in der Nähe der Grenze ausüben.

Als „**in der Nähe der Grenze**“ gelten alle Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise in einer Zone von je 30 Kilometer beiderseits der Grenze liegt (Grenzzone). Eine Liste dieser grenznahen Gemeinden ist der Konsultationsvereinbarung vom 18./19. Dezember 2023 (BMF-Schreiben vom 20.12.2023, BStBl. 2024 I S. 29) beigefügt.

Die Tätigkeit wird **üblicherweise** in der Grenzzone ausgeübt, wenn

- a) während eines Kalenderjahres höchstens an 45 Arbeitstagen ganz oder teilweise eine Tätigkeit außerhalb der Grenzzone erfolgt **und**
- b) die Arbeitstage mit einer Tätigkeit außerhalb der Grenzzone höchstens 20 % der tatsächlichen Arbeitstage während des Kalenderjahres betragen.

Jeder Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer außerhalb der Grenzzone tätig wird, ist in die 45-Tage-Grenze bzw. 20 %-Grenze einzubeziehen. Ohne Bedeutung ist die Dauer der Tätigkeit außerhalb der Grenzzone.

### Besondere Berufsgruppen:

- Bei Berufskraftfahrern liegt ein Tätigkeitstag außerhalb der Grenzzone bereits vor, wenn sie sich während ihrer Tagestour auch außerhalb der Grenzzone aufhalten.
- Für Geschäftsführer, Vorstände, Künstler und Sportler gilt die Grenzgängerregelung nicht.
- Bei Vergütungen für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, die den hoheitlichen Bereich betreffen, gilt die Grenzgängerregelung nach Art. 19 Abs. 1a DBA Österreich und nicht die Grenzgängerregelung gem. Art. 15 Abs. 6 DBA Österreich. Davon zu unterscheiden sind Vergütungen für Tätigkeiten in Zusammenhang mit einer gewerblichen Betätigung der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Für diese ist die Grenzgängerregelung nach Art. 15 Abs. 6 DBA Österreich anzuwenden.

Dieser Antrag ist in der Regel bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt einreichen. Er kann auch vom Arbeitgeber eingereicht werden. Freistellungsbescheinigungen werden für die Dauer der begünstigten Tätigkeit, längstens für drei Jahre erteilt. Danach müssen Sie ggf. einen neuen Antrag einreichen.

# **Antrag auf Erteilung einer Lohnsteuer-Freistellungsbescheinigung für Grenzgänger aus Österreich**

## Rechtsgrundlagen:

- Grenzgängerregelung: Artikel 15 Absatz 6 Doppelbesteuerungsabkommen Österreich (DBA Österreich)
- Geschäftsführer und Vorstände: Artikel 16 Absatz 2 DBA Österreich
- Künstler und Sportler: Artikel 17 DBA Österreich
- Vergütungen im öffentlichen Dienst, hoheitlicher Bereich:  
Artikel 19 Absatz 1 und Absatz 1a DBA Österreich
- Vergütungen im öffentlichen Dienst, gewerblicher Bereich:  
Artikel 19 Absatz 3 DBA Österreich